



**Allgemeine Mietvertragsbedingungen  
der Logistik Service GmbH  
für Mietverträge mit Unternehmen**

3. Ausgabe / Stand: November 2010

## **Inhaltsverzeichnis:**

Allgemeine Mietvertragsbedingungen

- 1. Vertragsschluss**
- 2. Mietgegenstand**
- 3. Beginn der Mietzeit und Gefahrübergang**
- 4. Lieferung und Lieferverzug**
- 5. Übernahme und Übernahmeverzug**
- 6. Haftung des Mieters**
- 7. Mietzahlungen**
- 8. Eigentum und Besitz, (Sorgfalts-) Pflichten des Mieters, Abtretung von Rechten**
- 9. Versicherungsschutz, Schadensabwicklung**
- 10. Mängelansprüche**
- 11. Schadensersatzhaftung des VM**
- 12. Kündigung**
- 13. Abrechnung bei außerordentlicher Kündigung**
- 14. Fahrzeugrückgabe/abrechnung**
- 15. Full-Service**
  - 15.1 Fahrzeugbeschaffung (inkl. Finanzierung u. KFZ-Versicherung)**
    - 15.1.1 Finanzierung**
    - 15.1.2 Kfz-Versicherungen, Schadensvorsorge**
    - 15.1.3 Kfz-Steuer**
  - 15.2 Fuhrparkadministration**
  - 15.3 Service u. Wartung**
  - 15.4 Sonstiges**
    - 15.4.1 Reifenservice**
    - 15.4.2 Kraftstoff**
- 16. Datenschutz**
- 17. Neue Mietvertragsbedingungen**
- 18. Schlussbestimmungen**

---

Allgemeine Mietvertragsbedingungen  
der Logistik Service GmbH  
für Mietverträge mit Unternehmern  
- Stand: April 2010 -

## **1. Vertragsschluss**

### **1.1**

Für das Rechtsverhältnis der Parteien des Einzel-Mietvertrages gelten ausschließlich die nachfolgenden Mietvertragsbedingungen. Entgegenstehenden Bedingungen des Mieters (M) wird widersprochen.

Der Einzel-Mietvertrag kommt mit der Annahme des vom Vermieter (VM) ausgefertigten Mietangebotes durch den Mieter zustande.

### **1.2**

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bestellt der VM das Fahrzeug (Mietgegenstand) nach Abschluss des Einzel-Mietvertrages zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten/Herstellers. Kommt der Kaufvertrag nicht zustande, so können der VM und der M vom Einzel-Mietvertrag zurücktreten, soweit sie das Nichtzustandekommen des Kaufvertrages nicht zu vertreten haben.

## **2. Mietgegenstand**

### **2.1**

Der VM überlässt dem M das Fahrzeug mit der im Einzel-Mietvertrag festgelegten Ausführung.

### **2.2**

Herstellerbedingte Verbesserungen oder Änderungen des Fahrzeuges, insbesondere in Konstruktion, Material, Form und Farbe begründen für den M keine Ansprüche, soweit sie nur unwesentlich von der vertraglichen Spezifizierung abweichen und für ihn zumutbar sind.

## **3. Beginn der Mietzeit und Gefahrübergang**

Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges an den M. Übernimmt dieser das Fahrzeug nicht bis zum Ablauf einer Woche nach Zugang der Bereitstellungsinformation des VM, so beginnt die Mietzeit mit diesem Zeitpunkt. Gleichzeitig geht die Sachgefahr auf den M über.

## **4. Lieferung und Lieferverzug**

### **4.1**

Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich.

### **4.2**

Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, unverschuldeten erheblichen Betriebsstörungen oder vergleichbaren Hemmnissen beim VM, dem Fahrzeuglieferanten oder -hersteller verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der durch diese Umstände bewirkten Verzögerung der Bereitstellung.

#### 4.3

Liefert der Lieferant/Hersteller nicht oder kommt er in Verzug, haftet der VM für einen dem M etwa entstandenen Schaden nicht, sofern ihm kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Der VM tritt hiermit seine etwaigen Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten/Hersteller aus schuldhafter Nicht- oder verspäteter Lieferung oder wegen sonstiger Lieferstörungen an den M ab. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an.

### 5. Übernahme und Übernahmeverzug

#### 5.1

Übernimmt der M das Fahrzeug nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsinformation, so kann der VM ihm eine Nachfrist von weiteren zwei Wochen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der VM berechtigt, vom Einzel-Mietvertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

#### 5.2

Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der M die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Einzel-Mietvertrag nicht imstande ist.

#### 5.3

Der M bestätigt schriftlich die Übernahme des Fahrzeuges. Übernimmt er es vom Lieferanten/Hersteller, überprüft er es sorgfältig auf Mängel und Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation. Stellt er Mängel oder Abweichungen fest, sind diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten/Hersteller unter gleichzeitiger Benachrichtigung des VM zu rügen. Nimmt er keine Eintragungen in der Übernahmebestätigung vor, gilt das Fahrzeug als mangelfrei und vertragsgemäß.

### 6. Haftung des Mieters

Der M haftet ohne Rücksicht auf Art und Umfang eines bestehenden Versicherungsschutzes für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung sowie für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die dem Vermieter oder anderen Personen durch Gebrauch des Fahrzeuges, Gebrauchsunterbrechung oder entzug entstehen. Das Recht des M zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### 7. Mietzahlungen

#### 7.1

Die erste Mietrate ist bei Übergabe des Fahrzeuges, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Bereitstellungsinformation fällig. Die erste Mietrate beinhaltet zusätzlich die einmaligen Vertragsgebühren. Die weiteren Mietraten sind am ersten Werktag des jeweiligen Folgemonats im Voraus fällig.

Erfolgt die termingemäße Über- oder Rückgabe eines Mietfahrzeuges im Laufe eines Monats, so wird die erste und die letzte Mietrate mit je 1/365 des Jahres- Mietbetrages pro Tag berechnet.

#### 7.2

Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden den M nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Raten, wenn der Einzel-Mietvertrag wirksam gekündigt ist. Im übrigen gilt Ziffer 9.6.

### 7.3

Während der Laufzeit des Vertrages bleiben die Mietraten unverändert. Dies gilt nicht für die darin etwa enthaltenen Kraftstoffpauschalen, Versicherungsprämien, Steuern, oder sonstigen Abgaben, bei deren Änderung oder Einführung jeweils eine Anpassung erfolgen kann.

Die Anpassung des Zinsanteils der Miet-Raten wird wie folgt vorgenommen: Der Zinsanteil der Miet-Raten wird halbjährlich angepasst, wobei eine Bindung an den EURIBOR 6-Monats-Geldsatz gem. Tab. 5.2. des statistischen Monatsheftes der Österreichischen Nationalbank erfolgt.

Erhöht oder ermäßigt sich der Kaufpreis bis zur Bereitstellungsinformation aufgrund von Preisänderungen des Lieferanten oder von Umsatzsteueränderungen, so ist der Finanzierungsanteil in dem gleichen Verhältnis zu ändern, in dem sich der neue Kaufpreis zum ursprünglichen Kaufpreis ändert.

### 7.4

Kommt der M in Verzug, so kann der VM für alle nicht fristgerecht geleisteten Zahlungen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen, sofern er nicht einen höheren Schaden nachweist.

## **8. Eigentum und Besitz, (Sorgfalts-) Pflichten des Mieters, Abtretung von Rechten**

### 8.1

Das Fahrzeug bleibt Eigentum des VM, der auch den Typenschein in seinem Besitz hält.

### 8.2

Ansprüche und Rechte aus dem Vertrag kann der M nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des VM an Dritte abtreten.

### 8.3

Der M ist verpflichtet,

#### 8.3.1

das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten, es nicht zu veräußern, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen noch sonst wie darüber entgeltlich oder unentgeltlich zu verfügen. Die Gebrauchsüberlassung an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum M stehen, an deren Familienangehörige oder Lebensgefährten ist zulässig. Voraussetzung für eine Überlassung an Dritte ist die Berechtigung und Eignung des Fahrers zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art;

#### 8.3.2

dem VM schriftlich anzuzeigen, wenn das Fahrzeug Gegenstand einer Zwangsvollstreckung oder Beschlagnahme wird. Der M trägt alle Kosten, die zur Beseitigung von Eingriffen Dritter erforderlich sind, insbesondere die Kosten von Drittwiderspruchsklagen und die Kosten der Sicherstellung und Rückholung des Fahrzeuges;

#### 8.3.3

den VM unverzüglich von jedem Wechsel seiner Anschrift schriftlich zu benachrichtigen;

#### 8.3.4

das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln, zu pflegen, zu verwahren, Wartung, Inspektionsdienste und sonstige Kundendienste termingerecht und ordnungsgemäß ausführen zu lassen und Schäden bzw. Funktionsstörungen, auch soweit sie von ihm nicht verursacht sind, unverzüglich unter Verwendung geeigneten Ersatzmaterials zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Arbeiten dürfen ausschließlich in den von den Herstellern oder dem VM anerkannten Fachwerkstätten erfolgen. Sämtliche Kosten trägt der M, soweit nicht im Einzel-Mietvertrag etwas anderes vereinbart wurde;

#### 8.3.5

dem VM gegenüber auf Verlangen den Nachweis über ausgeführte Inspektionen und Kundendienste zu führen und ihm zu gestatten, Einsatzbedingungen und Zustand des Fahrzeuges prüfen zu lassen;

#### 8.3.6

das Fahrzeug nicht ohne vorherige Zustimmung des VM zum Schleppen von Anhängern aller Art, bei sportlichen Veranstaltungen, zu Fahrschulzwecken oder als Taxi zu verwenden. Außerdem hat der M das durch die Haftpflichtversicherung gedeckte Risiko zu beachten.

#### 8.4

Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten mit Ausnahme fachmännisch eingebauter Mobilfunkeinrichtungen, Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug bedürfen der schriftlichen Einwilligung des VM. Diese ersetzt nicht eine nach der StVO etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis.

#### 8.5

Schäden an dem Tachometer sind dem VM umgehend schriftlich anzuzeigen. Der Schaden ist sofort bei einer vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt zu beheben. Der alte und neue Tachometerstand sind auf der Reparaturrechnung festzuhalten, von der eine Kopie an den VM zu schicken ist.

#### 8.6

Das Einsatzgebiet des Fahrzeuges ist auf Europa beschränkt. Einsätze in diebstahlgefährdeten / außereuropäischen Ländern und in Krisengebieten bedürfen der schriftlichen Einwilligung des VM.

#### 8.7

Der M ist alleiniger Halter des Fahrzeuges und für die Betriebs- und Verkehrssicherheit einschließlich der termingemäßen § 57 – Überprüfung (Pickerl) gemäß STVO verantwortlich.

#### 8:8

Der M wird den VM ab Anbotstellung und während der Dauer des Mietverhältnisses über dessen Verlangen jede Auskunft über seine Vermögensverhältnisse erteilen. Er wird dem VM jährlich über Anforderung ein Exemplar seines Jahresabschlusses zusenden. Alle Informationen werden vom VM streng vertraulich behandelt.

## 9. Versicherungsschutz, Schadensabwicklung

### 9.1

Der M hat für das Fahrzeug die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung abzuschließen und für die Laufzeit des Einzel-Mietvertrages aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Deckungssumme sowie der Selbstbehalt ist mit dem VM abzustimmen.

Den Abschluss der Versicherungen hat der M dem VM auf Verlangen nachzuweisen. Der M ermächtigt den VM, für sich einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die Versicherungsverhältnisse einzuholen.

Hat der M nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist der VM berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung für den M auf dessen Kosten abzuschließen.

#### 9.2

Im Schadensfall hat der M den VM unverzüglich zu unterrichten. Bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über 1.500,00 EUR zuzüglich Umsatzsteuer hat die Unterrichtung vor Erteilung eines Reparaturauftrages zu erfolgen. Der M hat dem VM ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadensanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.

#### 9.3

Der M hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich durchführen zu lassen, es sei denn, die voraussichtlichen Reparaturkosten übersteigen 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges. In einem solchen Fall darf der M die Reparatur erst nach Erhalt einer schriftlichen Freigabeerklärung des VM in Auftrag geben. Der M hat mit der Durchführung der Reparatur eine vom Hersteller oder dem VM anerkannte Fachwerkstatt zu beauftragen. Im Notfall können, falls die Hilfe einer solchen Werkstatt nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

#### 9.4

Der M ist, auch über das Ende des Einzel-Mietvertrages hinaus - vorbehaltlich eines jederzeit zulässigen Widerrufs durch den VM -ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Das gilt nicht, wenn der VM sich vertraglich zur Schadensabwicklung verpflichtet hat. Der M ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners zu ermitteln und dem VM mitzuteilen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der M im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der M gemäß Ziffer 9.3 nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet, hat er die erlangte Entschädigung an den VM abzuführen. Sie wird zur Abdeckung eines Schuldsaldos des M aus der vorzeitigen Vertragsabrechnung gemäß Ziffer 14 verwendet.

#### 9.5

Schäden am Fahrzeug, die durch die eigene Versicherung, Zahlungen Dritter oder der Haftpflichtversicherung Dritter nicht gedeckt sind, sind vom M auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. zu ersetzen. Entschädigungsleistungen für am Fahrzeug eingetretene Wertminderungen stehen dem VM zu.

#### 9.6

Bei Totalschaden oder schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann jede Partei innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Macht der M von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug unverzüglich nach Freigabe durch den VM reparieren zu lassen.

#### 9.7

Kommt das Fahrzeug abhanden, ist der M berechtigt, den Einzel-Mietvertrag zu kündigen; wird das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungspflicht des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Einzel-Mietvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der M die zwischenzeitlich fällig

gewordenen Mietraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen.

## **10. Mängelansprüche**

### 10.1

Dem M stehen gegen den VM keine Ansprüche wegen Mängel des Fahrzeuges zu. Der VM verpflichtet sich Mängelansprüche aus dem Kaufvertrag gegen den Lieferanten/Hersteller geltend zu machen.

### 10.2

Nacherfüllungsansprüche (Garantieansprüche) sind vom VM bei einem vom Hersteller anerkannten Fachbetrieb entsprechend den hierfür maßgeblichen Nacherfüllungsbedingungen (Garantieansprüche) geltend zu machen.

## **11. Schadensersatzhaftung des VM**

Schadensersatzansprüche des M, die nicht Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn, der VM handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. In allen übrigen Fällen ist die Haftung auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung beschränkt.

Eine Ersatzpflicht des VM nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen sind ausgeschlossen. Sofern der M den Mietgegenstand privaten Personen (Konsumenten) überlässt, hält der M den VM für alle daraus entstehenden Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) schad- und klaglos.

## **12. Kündigung**

### 12.1

Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist ausgeschlossen.

### 12.2

Eine außerordentliche Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der VM kann das Vertragsverhältnis insbesondere fristlos kündigen, wenn

#### 12.2.1

der M mit der Entrichtung der Mietraten für zwei aufeinander folgende Termine oder für einen längeren Zeitraum mit der Entrichtung eines Betrages gleicher Höhe in Verzug ist;

#### 12.2.2

Der M seine Pflichten gemäß 8.3 dieser Bedingungen trotz Aufforderung durch den VM, dies zu unterlassen, und Fristsetzung fortdauernd verletzt,

#### 12.2.3

das Eigentum des VM an dem Fahrzeug ernsthaft gefährdet wird, insbesondere, wenn durch nicht pünktliche Zahlungen von Versicherungsprämien der Versicherungsschutz für das Fahrzeug bedroht ist, das Fahrzeug in gesetzwidriger Weise oder zu gesetzwidrigen Zwecken verwendet wird oder der Zugriff auf das Fahrzeug durch seine nicht nur vorübergehende Verbringung in das Ausland erschwert wird;

#### 12.2.4

der M seinen geschäftlichen oder privaten Sitz - wenn auch nur vorübergehend - außerhalb von Österreich verlegt;

#### 12.2.5

sich die wirtschaftliche Lage des M wesentlich verschlechtert, insbesondere bei Moratoriumvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Nichteröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens oder bei einem außergerichtlichen Ausgleichsverfahren,

#### 12.2.6

der M seinen Geschäftsbetrieb aufgibt.

#### 12.3

Die Kündigungsmöglichkeiten der Parteien bei Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges bestimmen sich nach den Regelungen der Ziffern 9.6 und 9.7.

### **13. Abrechnung bei außerordentlicher Kündigung**

#### 13.1

Im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages durch den VM hat der M ihm den durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen. Hierzu zählen unter Anderem sämtliche Kosten, die mit der Eintreibung der offenen Beträge sowie der Rückholung des Kfz (insb. Abschlepp-, Überführungs- und Lagerkosten, Bearbeitungsaufwand etc.) verbunden sind, inkl. der Kosten für die Öffnung der üblicherweise zur Verwahrung und Sicherung des Kfz dienenden Verwahrungs- und Sicherungseinrichtungen (wie insb. Schlösser, Garagentore, Tore, mechan. Wegfahrsperrern, etc.). Im Falle der ungerechtfertigten Verweigerung der Herausgabe bzw. dem wiederholten Nichtantreffen (mind. 2 mal) des M zu den üblichen Geschäftszeiten ist der VM berechtigt sich unter möglicher Schonung der Interessen des VM Zugang zum Kfz zu verschaffen, um die Sicherung/Rückholung des Kfz durchzuführen.

#### 13.2

Der VM erteilt dem M eine Abrechnung. Die hiernach fälligen Zahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum zu leisten. Für die Verzugsfolge gilt Ziffer 7.4.

### **14. Fahrzeugrückgabe/abrechnung**

#### 14.1

Am Tag der Beendigung des Einzel-Mietvertrages ist das Fahrzeug mit allen überlassenen Schlüsseln und Unterlagen, insbesondere Fahrzeugschein, Service-Heft, Bedienungsanleitung, Reparatur-Ausweis, Kraftstoffkarten und Radio-Code-Karte auf Kosten und Gefahr des M dem VM an dessen Sitz oder einem von ihm zu bestimmenden Ort innerhalb Österreich zurückzugeben. Es muss sich in einem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand befinden, frei von Schäden, verkehrs- und betriebssicher sein, weiters müssen sämtliche vom VM zur Verfügung gestellten Reifen inkl. Felgen zurückgegeben werden. Gibt der M das Fahrzeug nicht mit sämtlichen Schlüsseln und Unterlagen zurück, hat er dem VM die Kosten der Ersatzbeschaffung und jeden weitergehenden Schaden zu ersetzen.

#### 14.2

Der VM wird auf seine Kosten durch einen Sachverständigen ein Gutachten erstellen lassen. Hierin wird gegebenenfalls der Betrag ermittelt, um den der für das Fahrzeug zu erzielende

Verkaufserlös durch die vom Sachverständigen festgestellten Mängel und Schäden voraussichtlich gemindert wird. Es wird auch ein trotz ordnungsgemäßer Instandsetzung verbliebener unfallbedingter merkantiler Minderwert berücksichtigt. Der M ist verpflichtet, etwaige - auch behobene - Unfallschäden zu offenbaren.

Der M trägt die Kosten für die ordnungsgemäße Reparatur von Schäden und Mängel (lt. Gutachten), welche auf die unsachgemäße Benützung des Mieters zurückzuführen sind. Die zur Behebung vorhandener Kasko- und Haftpflichtschäden erforderlichen Kosten trägt er in voller Höhe, wenn der Versicherer die Schadensregulierung ablehnt. Sagt eine für das Fahrzeug bestehende Versicherung den Schadensausgleich zu, tritt der M hiermit einen Zahlungsanspruch gegen die Versicherung erfüllungshalber an den VM ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

#### 14.3

Bei Über-/Unterschreitung der vereinbarten Kilometerleistung richtet sich die Abrechnung nach den im Einzel-Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen. Die Anzahl der Minderkilometer, die der VM dem M vergütet, ist auf höchstens 10 % der im Einzel - Mietvertrag vereinbarten Gesamtfahrleistung begrenzt.

#### 14.4

Der VM erteilt dem M eine Abrechnung, in der die Ergebnisse der Berechnungen nach den Ziffern 14.2 und 14.3 saldiert werden. Einen negativen Saldo hat der M dem VM, einen positiven der VM dem M zu erstatten.

#### 14.5

Der M verpflichtet sich, den ursprünglichen Ausstattungszustand des Fahrzeuges bei Beendigung des Einzel-Mietvertrages auf seine Kosten wieder herzustellen. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges noch vorhandenen Änderungen und zusätzlichen Einbauten werden nach Wahl des VM auf Kosten des M entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des VM über.

#### 14.6

Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem M für jeden weiteren Tag als Grundbetrag  $1/365$  des Jahres-Mietbetrages und die durch die Rückgabeverzögerung eventuell verursachten Kosten und Schäden berechnet. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des M aus dem Einzel-Mietvertrag fort.

Wurde zwischen den Parteien vor Vertragsablauf ein Anschlussvertrag geschlossen, so kann der M das alte Fahrzeug gegen Zahlung der gültigen Mietrate bis zur Lieferung des Neufahrzeuges benutzen.

#### 14.7

Der M hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der VM nach Ablauf des Vertrages den Erwerb des Fahrzeuges ermöglicht.

#### 14.8

Setzt der M nach Ablauf des Einzel-Mietvertrages die Nutzung des Fahrzeuges fort, verlängert sich hierdurch der Vertrag nicht.

## 15. Full-Service

Das Full – Service - Paket kann sich aus folgenden Bausteinen zusammensetzen:

- Fahrzeugbeschaffung (inkl. Finanzierung u. KFZ-Versicherung)
- Fuhrparkadministration
- Service u. Wartung
- Sonstiges

Art und Umfang des jeweiligen Full – Service – Paketes ist im Einzel-Mietvertrag definiert. Zusätzliche Leistungen, welche nicht Bestandteil des Einzel-Mietvertrages sind, werden im Zuge der monatlichen Abrechnung – zusätzlich zum festgelegten Pauschalsatz – verrechnet.

### 15.1 Fahrzeugbeschaffung (inkl. Finanzierung u. KFZ-Versicherung)

#### 15.1.1 Finanzierung

Die Finanzierung wird durch den VM übernommen. Anpassungen gemäß Ziffer 7.3.

#### 15.1.2 Kfz-Versicherungen, Schadensvorsorge

Für den Versicherungsumfang der einzelnen Versicherungen gelten auch im Verhältnis der Parteien die von ihnen anerkannten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers, die der M beim VM einsehen oder anfordern kann.

Schließt nach den Vereinbarungen des Einzel-Mietvertrages der VM die Versicherung ab, so kann sie sich auf

- die gesetzliche Haftpflichtversicherung,
- eine Teil- und Vollkaskoversicherung,
- eine Insassen-Unfallversicherung,
- eine Kfz-Rechtsschutzversicherung

erstrecken. Die für das Fahrzeug vereinbarte Versicherungsprämie wird während der Laufzeit des Einzel-Mietvertrages vom Versicherer unter Berücksichtigung der Schadenshäufigkeit und -höhe überprüft und gegebenenfalls angepasst. Für diesen Fall gilt Ziffer 7.3.

Die Bearbeitung von Unfallschäden erfolgt durch den VM. Schäden sind ihm unverzüglich zu melden. An der Unfallstelle ist ein europäischer Unfallbericht vom M zu erstellen. Dieser ist ebenso unverzüglich dem VM zu übergeben. Bei Personenschäden muss der M zusätzlich eine polizeiliche Unfallaufnahme veranlassen.

#### 15.1.3 Kfz-Steuer

Die Kfz-Steuer wird durch den VM übernommen. Anpassungen gemäß Ziffer 7.3.

### 15.2 Fuhrparkadministration

Kann u.a. folgende Dienstleistungen gemäß Einzel-Mietvertrag umfassen:

- An- und Abmeldung des Fahrzeuges
- Erledigung sämtlicher Behördengänge (Typisierungen, Namensänderung, Kennzeichenverlust)
- Schadensabwicklung
- Rechnungskontrolle
- Kostencontrolling
- Organisation Ersatzfahrzeug

Die Kosten für die erbrachten Dienstleistungen sind im monatlichen Pauschalsatz enthalten. Verwaltungsabgaben sowie Gebühren, welche im Zuge der Dienstleistungserbringung anfallen, werden im Zuge der monatlichen Abrechnung – zusätzlich zum festgelegten Pauschalsatz – verrechnet.

### 15.3 Service u. Wartung

Kann u.a. folgende Dienstleistungen gemäß Einzel-Mietvertrag umfassen:

- Service und Wartung lt. Hersteller
- § 57 a-Überprüfung („Pickerl“)
- Verschleißreparaturen

→ Fahrzeugreinigung inkl. Pflegedienst  
Art und Umfang gemäß Erläuterung Pkt. 15.3.1 – 15.3.6

#### 15.3.1

Fällige Wartungsarbeiten hat der M pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom VM autorisierten Fachreparaturbetrieb ausführen zu lassen.

#### 15.3.2

Der VM trägt die Kosten aller vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsdienste, sowie die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen inkl. der Erstellung notwendiger Gutachten und während der Vertragszeit anfallenden normalen, betriebsbedingten Verschleißreparaturen, Motor- und Getriebschäden, soweit diese nicht durch vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeuges erforderlich werden. Dies gilt nur, wenn im Einzelgenehmigungsvertrag die Reparatur- und Wartungsrate enthalten ist!

Die Kosten für Folgeschäden aufgrund nicht durchgeführter Wartungsdienste werden vom VM nicht übernommen und berechtigen zu Schadenersatzforderungen.

Wartungsarbeiten und Verschleißreparaturen dürfen nur durch den VM oder in einer vom VM autorisierten Fachwerkstätte ausgeführt werden. Die Auftragsvergabe an Fachwerkstätten darf nur durch den VM erfolgen.

Wartungsarbeiten, Verschleißreparaturen und Reparaturen an Mehrausstattungen, welche nicht vom Fahrzeughersteller geliefert wurden oder nicht zum Lieferumfang des Einzel-Mietvertrages gehören, werden nicht vom VM übernommen.

#### 15.3.3

Soweit Reparaturkosten im Sinne dieses Vertrages vom VM zu tragen sind, sollen die vom VM im Inland autorisierten Firmen diese bei Vorlage des Reparatur- Ausweises direkt mit dem VM abrechnen. Sollten in Ausnahmefällen in diesen Rechnungen Kosten enthalten sein, die der M zu tragen hat, wird der VM diese an die Fachwerkstatt zahlen und an den M weiterberechnen.

#### 15.3.4

Reparatur- oder Wartungsarbeiten, die mutmaßlich einen Betrag von 250,00 EUR zuzüglich Umsatzsteuer überschreiten oder in einem Nicht-EU-Staat durchgeführt werden sollen, sind vor Ausführung vom VM zu genehmigen.

#### 15.3.5

Reparatur- und Wartungsaufträge sind vom M schriftlich zu erteilen.

#### 15.3.6

Wendet der M im Inland Reparaturkosten auf, die vertragsgemäß vom VM zu tragen sind, werden ihm diese Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet.

### 15.4 Sonstiges

#### 15.4.1 Reifenservice

Der M bezieht während der Laufzeit des Einzel-Mietvertrages zu Lasten des VM Reifen. Der VM trägt nur die Kosten für solche Reifentypen, deren Größe und Art den Reifen entspricht, die im Einzel-Mietvertrag aufgeführt sind. Einlagerungskosten werden vom VM übernommen. Der VM übernimmt außerdem die Kosten für Montage, Kleinteile, Auswuchten und Entsorgung der Reifen. Jede Reifenerneuerung darf erst bei Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestprofiltiefe durchgeführt werden.

Der VM kann die Kostenübernahme ablehnen, falls er nachweisen kann, dass die Beschädigung der Reifen auf unsachgemäße Behandlung, falschen Reifendruck,

Bordsteinkantenfahren, falsche Achseinstellung, Kontakt mit spitzen Gegenständen oder mutwillige Zerstörung zurückzuführen ist.

Vereinbaren die Parteien die Beistellung von Winterreifen, trägt der VM die Kosten für Montage, Kleinteile, Auswuchten und Felgen, deren Auswahl der VM trifft. Die Kosten anderer Felgen, Radabdeckungen und Radzierblenden trägt der M.

#### 15.4.2 Kraftstoff

Der VM stellt dem M eine Tankkarten zur Verfügung. Nach Erhalt der Abrechnungen der Mineralölgesellschaften berechnet der VM dem M die durch den Gebrauch der Tankkarten entstandenen Kosten zusätzlich zum monatlichen Pauschalsatz.

Der M ist verpflichtet, den PIN-Code geheimzuhalten und ihn nur den von ihm zur Benutzung der Tankkarten ermächtigten Personen mitzuteilen. Der Code darf nicht auf den Karten vermerkt werden. Der M hat diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Er verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Tankkarten nicht Dritten zugänglich gemacht, insbesondere nicht in unbewachten Fahrzeugen aufbewahrt werden. Über Untergang, Verlust und Diebstahl der Karten hat der M den VM und die jeweilige Mineralölgesellschaft vorab telefonisch und unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bei unberechtigter und/oder missbräuchlicher Nutzung der Tankkarten ist der VM berechtigt, sie entschädigungslos vom M zurückzufordern bzw. über die Tankstellen einziehen zu lassen.

Der M haftet für alle Forderungen und Schäden, die durch eine (auch missbräuchliche) Verwendung und / oder Verfälschung der Tankkarten entstehen und stellt den VM insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

## 16. Datenschutz

Der M ist damit einverstanden, dass der VM die personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag verarbeitet und nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen nutzt.

## 17. Neue Mietvertragsbedingungen

Der VM wird den M auf eine Änderung dieser Allgemeinen Mietvertragsbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen durch Übersendung einer Neufassung, in der die Änderungen hervorgehoben sind, hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der M ihr nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Neufassung abgesandt worden ist. Unterbleibt der Widerspruch, wird der VM die geänderte Fassung der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Hierauf wird der VM den M bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

## 18. Schlussbestimmungen

### 18.1

Mündliche Nebenabreden zu dem Einzel-Mietvertrag sind und werden nicht getroffen. Alle ihn betreffenden Erklärungen, wie zum Beispiel Änderungen, Ergänzungen, die Aufhebung und Kündigung etc. bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des hier geregelten Schriftformerfordernisses.

### 18.2

Alle Ansprüche der Parteien im Zusammenhang mit dem Einzel-Mietvertrag unterliegen ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund dem österreichischen Recht.

18.3

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz.

18.4

Sollten einzelne Bestimmungen des Einzel-Mietvertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Einzel- Mietvertrages im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.